

#### AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 830

Veröffentlicht am: 16.05.2023 Inkrafttreten am: 16.05.2023

Zulassungssatzung 2023 des Master-Studiengangs Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen- berufsbegleitend des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain



Herausgeber:

Präsidentin Hochschule RheinMain Postfach 3241 65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung Email: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de



#### Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929 wird die Zulassungssatzung 2023 für den Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen- berufsbegleitend des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 16.05.2023

Prof. Dr. jur. Eva Waller Präsident:in der Hochschule RheinMain



#### Allgemeine Bestimmungen für Zulassungssatzungen der Master Studiengänge

#### Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain -University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 12.07.2016 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen der -Studiengänge (AB ZuSa-), die vom Präsidium am 19.07.2016 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Zulassungssatzungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain - University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Zulassungssatzungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen zur Zulassung festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Zulassungssatzung des Master-Studiengangs Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumenberufsbegleitend 2023 des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

#### Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen- berufsbegleitend hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule Rhein-Main gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184) am 27.03.2023 folgende Satzung erlassen. Sie wurde in der 204. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 18.04.2023 beschlossen und vom Präsidium am 26.04.2023 § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.



Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Zulassungssatzungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die

Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

# Inhaltsverzeichnis

§ <b>1</b>	Bewerbung und Zulassung	7
§ <b>2</b>	Empfehlung zur Zulassung	11
§ <b>3</b>	Zulassung unter Vorbehalt	12
§ <b>4</b>	Bewerbungsgespräch	13
§ <b>5</b>	Eignungstest	15
§ <b>6</b>	Sprachkenntnisse	16
§ <b>7</b>	Weitere fachbezogene Voraussetzungen	17
§ 8	In-Kraft-Treten	18



#### § 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) in Zusammenhang mit den fachspezifischen Kompetenzen werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Der Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB) berufsbegleitend ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Bereichen Architektur. Stadtplanung. Landschaftsarchitektur. Bauingenieurwesen, Geoinformation und Kommunaltechnik, Umwelttechnik oder einer anderen, vergleichbaren technisch-planerischen Fachrichtung aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis darüber, dass diese Vorkenntnisse mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zu Planung, Entwurf, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen aus den raumbezogenen Disziplinen nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme, sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Credit-Points (ECTS) nachgewiesen. Ein Bachelor-Abschluss ist einschlägig, wenn er in einem unter § 1 (1) Satz 1 genannten Bereich absolviert wurde.

Falls das Vorliegen der genannten Kompetenzen anhand der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.



- (2) Für den Fall, dass geforderte Kompetenzen im Umfang bis zu 30 Credit-Points nicht im ausreichenden Maße vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese Kompetenzen nachgeholt werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Kompetenzen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden.
- (3) In künstlerischen Studiengängen kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu regeln.
- (4) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtbewertung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verlangt werden.

(4) Für die Zulassung ist erforderlich, dass die Gesamtnote des für die Zulassung relevanten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mindestens 2,0 beträgt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Gesamtnote schlechter 2,0 aber besser als 2,7 ist zusätzlich eine besondere fachliche Qualifikation nachzuweisen.

Kriterien für den Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation sind insbesondere:

- besondere fachliche Qualifikationen mit Bezug zum Masterstudium Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB) außerhalb des Bachelorstudiums
- Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Masterstudium aus dem Bachelorstudium und der Bachelor-Thesis
- besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Masterstudium



- besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Masterstudium
- besondere Motivation zum Masterstudium Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB).

Der Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation ist zusätzlich zu den übrigen Bewerbungsunterlagen einzureichen (§ 1 (6)).

Soweit die besondere fachliche Qualifikation aufgrund der Bewerbungsunterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden kann, wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Klärung offener Fragen hinsichtlich der besonderen fachlichen Qualifikation zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

- (5) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.
- (5) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die notwendige Berufspraxis festzulegen.
- (6) Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hsrm.de/studienangebot) zu entnehmen.
- (7) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen Anerkennungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.



- (8) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.
- (9) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (10) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(8) Zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine studienbegleitende ingenieursorientierte Berufstätigkeit nachweisen. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.



## § 2 Empfehlung zur Zulassung

- (1) Das Dekanat kann für jeden Master-Studiengang Zulassungsausschuss einen einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung dessen Zusammensetzung. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgespräches gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.
- (3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Das Dekanat bildet einen Zulassungsausschuss, der aus der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter (Vorsitz des Zulassungsausschusses) sowie je einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor der Hochschule RheinMain, der Frankfurt University of Applied Sciences und der Hochschule Geisenheim University besteht.



# § 3 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.
- (2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtbewertung, erlischt die Zulassung rückwirkend.
- (1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder der Nachweis einer studienbegleitenden ingenieursorientierten Berufstätigkeit zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegt, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die betreffenden Nachweise bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.



## § 4 Bewerbungsgespräch

- (1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.
- (2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.
- (3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln den Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgespräches.

(5) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(1) Um das Vorliegen der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 1 Abs. 1 oder die besondere fachliche Qualifikation nach § 1 Abs. 4 festzustellen, lädt der Zulassungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch ein, wenn die Kompetenzen oder die besondere fachliche Qualifikation aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können.

(4) Die Dauer des Bewerbungsgesprächs beträgt 15 bis 30 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. Je nach Anlass des Bewerbungsgesprächs, erfolgt im Gespräch eine Abfrage der Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in denjenigen Bereichen, in denen die Vorkenntnisse nach § 1 (1) nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder eine Abfrage der besonderen fachliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers in denjenigen Bereichen, in denen die besondere fachliche Qualifikation nach § 1 (4) nach den Bewerbungsunterlagen nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Sollte der Zulassungsausschuss im Bewerbungsgespräch zu große Defizite feststellen, wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen.



- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen nachzuweisen sind.
- (6) Der Nachweis der Gründe für das Nichterscheinen kann durch eine formlose Mitteilung an den Zulassungsausschuss erfolgen.



## § 5 Eignungstest

- (1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Eignungstest teilnehmen müssen.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte sowie die Dauer des Eignungstests fest.
- (3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält. Dieses darf von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.



## § 6 Sprachkenntnisse

- (1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.
- (2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSHvergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.



#### § 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Entsprechend dem besonderen Profil als berufsbegleitendem Studiengang wird das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses in einem ingenieursorientierten Beruf vorausgesetzt. Der Nachweis muss in der Regel zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen. Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Der Zulassungsausschuss hält in einer fortlaufend zu aktualisierenden Liste vor, welche Tätigkeiten in Betracht kommen.



#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 16.05.2023 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2023/24.

Wiesbaden, den 24.01.2017

Wiesbaden, den 16.05.2023

In Vertretung für den Präsidenten Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsident:in der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Robert Kanz Dekan:in des Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen